

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schulverordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1914

12 (20.4.1914)

Schulverordnungsblatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. April

1914.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts: Die Staatsprüfung für das höhere Lehramt für das Prüfungsjahr 1914/15 betreffend. — Die Erkrankung des Großherzoglichen Kreisfeldrats Dr. Rüdte in Mosbach betreffend.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Staatsprüfung für das höhere Lehramt für das Prüfungsjahr 1914/15 betreffend.

Die Meldungen zu der im Frühjahr 1915 abschließenden, nach Maßgabe der Landesherrlichen Verordnung vom 2. April 1913 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1913 Nr. XVI, Schulverordnungsblatt 1913 Nr. X) abzuhaltenden Prüfung für das höhere Lehramt sind spätestens bis zum 20. Mai d. J. an das Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen. Dies hat auch von denjenigen zu geschehen, welche sich schon früher zu einer Prüfung gemeldet oder an einer solchen ohne Erfolg teilgenommen haben und zwar unter Vorlage sämtlicher zur früheren Prüfung eingereichten und für die wiederholte Meldung erforderlichen Falles zu ergänzenden Beilagen.

Die Kandidaten werden bezüglich der Auswahl der Prüfungsfächer auf § 8 der Prüfungsordnung hingewiesen und haben darnach genau anzugeben, welche Fächer als Hauptfächer und welche als Nebenfächer sie gewählt haben. In dem der Meldung auf besonderem Bogen beizulegenden, in deutscher Sprache abzufassenden Lebenslauf (§ 5) ist ferner anzugeben, welchem Gebiete seiner Studien der Kandidat das Thema zur häuslichen schriftlichen Facharbeit entnommen wissen möchte und auf welche speziellen Gebiete seine Studien in Philosophie und in deutscher Literatur für die Allgemeine Prüfung (§§ 21 und 9 der Verordnung) sich bezogen haben.

Die Teilnahme an wissenschaftlichen und praktischen Seminarübungen der Hochschulen (§ 4 Ziffer 5 und § 8 Ziffer 4 der Prüfungsordnung) ist durch besondere, von den Leitern dieser Übungen unterzeichnete Bescheinigungen nachzuweisen.

Die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung haben über akademische Studien auch in den nicht als Prüfungsgegenstände gewählten Fächern sich durch Zeugnisse über den Besuch von Vorlesungen und Übungen auszuweisen (§ 8 Ziffer 4 der Prüfungsordnung).

Der Lebenslauf soll einen eingehenden Bericht enthalten über Gang und Umfang der Studien und bei Kandidaten der philologischen Fächer über den Umfang der Lektüre. Am Schluß des Lebenslaufs ist beizufügen, ob der Kandidat und zutreffendenfalls, wann der Kandidat seiner aktiven Militärdienstpflicht genügt hat.

Zur Prüfung können zugelassen werden Kandidaten, welche

- a. die badische Staatsangehörigkeit besitzen oder zur Zeit der Meldung im Großherzogtum ihren Wohnsitz haben oder
- b. an einer badischen Hochschule das letzte und mindestens noch ein früheres Semester zugebracht haben, vorausgesetzt, daß die Meldung innerhalb eines Jahres nach dem Abgang von der Hochschule erfolgt oder der Kandidat in Baden bis zu seiner Meldung seinen dauernden Wohnsitz gehabt hat.

Kandidaten, bei denen keine dieser Voraussetzungen zutrifft, können nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen zur Prüfung zugelassen werden.

Von jedem Gesuchsteller ist mit der Meldung ein Staatsangehörigkeitszeugnis vorzulegen.

Karlsruhe, den 16. April 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

J. B.:

Dr. Oster.

Bahl.

Die Erkrankung des Großherzoglichen Kreis Schulrats Dr. Muckle in Mosbach betreffend.

Schulkommissär Karl Lauer in Heidelberg ist vom 21. April d. J. ab für die Dauer der Erkrankung des Großherzoglichen Kreis Schulrats Dr. Muckle mit der Vernehmung des Großherzoglichen Kreis Schulamts Mosbach betraut worden.

Karlsruhe, den 20. April 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Bahl.